



Rat der
Europäischen Union

054610/EU XXVII.GP
Eingelangt am 17/03/21

Brüssel, den 16. März 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0211(COD)

5330/1/21
REV 1 ADD 1

GAF 6
FIN 36
UD 8
AGRI 11
ENFOCUSTOM 11
JAI 35
ENFOPOL 14
EPPO 4
CADREFIN 20
CODEC 46
PARLNAT 57

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014
– Begründung des Rates
– vom Rat am 16. März 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 30. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der EU (im Folgenden „Programm“)¹ übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 12. Februar 2019 eine legislative EntschlieÙung für seinen Standpunkt in erster Lesung² angenommen.
3. Die Gruppe „Betrugsbekämpfung“ hat den Kommissionsvorschlag in mehreren Sitzungen zwischen Juni und Dezember 2018 geprüft. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 12. Dezember 2018 – angesichts einiger horizontaler Bestimmungen im Zusammenhang mit den zu dem Zeitpunkt noch laufenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) – ein partielles Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament angenommen³.
4. Zwischen April und November 2020 fanden mehrere Sitzungen auf fachlicher Ebene statt. In diesen Sitzungen konnten zahlreiche offene Fragen durch die Kompromissbereitschaft beider Seiten geklärt werden.

¹ Dok. 9539/18 + ADD 1 + ADD 2 (COM(2018) 386 final + ANHANG + SWD(2018) 281 final).

² Dok. 6207/19.

³ Dok. 15467/18.

5. Die Mitglieder der Gruppe „Betrugsbekämpfung“ wurden zu dem Text konsultiert, nachdem am 10. November 2020 eine politische Einigung über den MFR erzielt worden war. Auf der Grundlage dieser Konsultation, bei der das Mandat des Vorsitzes bestätigt wurde, richtete der Vorsitz am 8. Dezember 2020 einen Trilog per Videokonferenz aus, bei dem eine vorläufige Einigung – vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – erzielt wurde.
6. Die vorläufige Einigung wurde am 18. Dezember 2020 in der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Betrugsbekämpfung“ vorgestellt und erörtert; dabei wurden keine Einwände gegen den Wortlaut der Einigung vorgebracht.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext am 8. Januar 2021 bestätigt⁴.
8. Der Text wurde am 11. Januar 2021 dem Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments (CONT) zur Bestätigung durch Abstimmung vorgelegt. Am selben Tag hat die Vorsitzende des CONT-Ausschusses ein Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) unterzeichnet, in dem es heißt, dass sie, sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung dem Europäischen Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum des Europäischen Parlaments empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen zu billigen.

II. ZIEL

9. Mit dem Programm sollen die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen und des Haushalts der Union sowie ihre Bemühungen zur Finanzierung gezielter Schulungen und des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den für die Betrugsbekämpfung zuständigen Stellen in ganz Europa unterstützt werden. Ferner ist Unterstützung für Ermittlungstätigkeiten durch den Ankauf von technischer Ausrüstung zur Verwendung bei der Aufdeckung und Untersuchung von Betrugsfällen sowie die Erleichterung des Zugangs zu gesicherten Informationssystemen vorgesehen.

⁴ Dok. 14259/20 + ADD 1.

Das neue Programm wird das derzeitige Programm „Hercule III“ ablösen, und es wird vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verwaltet und durchgeführt werden.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

10. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“).
11. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten fairen Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist.

Die wichtigsten Punkte der Einigung sind folgende:

- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Verfahrensvorschriften und dem Umfang des Programms. Insbesondere wird das Arbeitsprogramm im Wege von Durchführungsrechtsakten ohne Ausschussverfahren angenommen (*Artikel 11*), und der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens für das Programm und zur Änderung des Anhangs der Verordnung mit einer Liste von Überwachungsindikatoren zu erlassen (*Artikel 12*);
- die Anforderung, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich im Rahmen des Berichts über den Schutz der finanziellen Interessen der Union über die Leistung des Programms berichtet. Die Kommission sollte den Empfehlungen, die das Europäische Parlament in diesem Zusammenhang ausspricht, gebührend Rechnung tragen (*Artikel 12*);

- eine indikative Aufschlüsselung der Mittelausstattung für die drei Komponenten des Programms, und eine Obergrenze von 2 % für die Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms (*Artikel 3*);
- eine nicht erschöpfende Liste der Maßnahmen, für die Finanzhilfen gewährt werden können (*Artikel 9*), und ein Kofinanzierungssatz für Finanzhilfen von maximal 80 % der förderfähigen Kosten, der in Ausnahmefällen auf maximal 90 % der förderfähigen Kosten angehoben werden kann (*Artikel 8*);
- die Zusage der Kommission, dass sie bei der Durchführung der Evaluierungen für Unabhängigkeit und Objektivität sorgen wird (*Artikel 13*);
- Bestimmungen über die rückwirkende Anwendung des Programms ab dem 1. Januar 2021, um die Weiterführung von durch das Programm finanzierten Tätigkeiten zu ermöglichen (*Artikel 18 und 19*);
- – zusätzlich zu den Standardbestimmungen über die Beteiligung von Drittländern – ein Erwägungsgrund über die Förderung der Teilnahme von Einrichtungen mit Sitz in Drittländern, die ein Assoziierungsabkommen mit der Union geschlossen haben, damit der Schutz der finanziellen Interessen der Union durch die Zusammenarbeit im Zollbereich und durch den Austausch bewährter Verfahren verbessert wird (*Erwägungsgrund 20*);
- ein Erwägungsgrund zum Klimaschutzziel trotz des begrenzten Budgets und des spezifischen Schwerpunkts des Programms (*Erwägungsgrund 33*).

IV. FAZIT

12. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ausgewogen ist und dass die neue Verordnung nach ihrer Annahme die Ziele der Unterstützung und des Schutzes der finanziellen Interessen, der Meldung von Unregelmäßigkeiten sowie der Amtshilfe und Zusammenarbeit im Zoll- und Agrarbereich erfüllen wird.